

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Benedikt Lux und June Tomiak (GRÜNE)**

vom 19. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. November 2020)

zum Thema:

Straftaten von Corona-Gegnern

und **Antwort** vom 13. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dez. 2020)

Herrn Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE) und Frau Abgeordnete June Tomiak (GRÜNE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25681

vom 19. November 2020

über Straftaten von Corona-Gegnern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Bei der Beantwortung geht der Senat davon aus, dass die Fragestellungen sich auf Straftaten von Personen beziehen, die die Existenz eines Corona-Virus in Abrede stellen („Corona-Leugner“) bzw. auf Gegner der Corona-Maßnahmen, welche durch Verordnungen der Bundes- und Landesregierungen erlassen wurden.

1. Ist beabsichtigt ein Lagebild zu Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Gefährdungssachverhalten von Gegner*innen der Corona-Maßnahmen zu erstellen? Wenn ja, bis wann und wie kann dieses gegliedert werden? Wie wird unterschieden zwischen den Zielrichtungen, Motivationen und dem Gewicht der Taten? Wenn nein, warum nicht?

Zu 1.:

Ein einheitliches Gefährdungslagebild, welches die in der Fragestellung genannten Sachverhalte umfasst, wurde durch die Polizei Berlin bislang nicht verfasst. Entsprechend der polizeilichen Zielstellung werden spezifische Lagebilder zur Beurteilung der Lage erstellt, die dem Informationsbedürfnis der Polizei Berlin entsprechen, beispielsweise zu unterschiedlichen, spezifizierten Sachverhalten oder herausragenden Ereignissen. Ein Lagebild, welches die in der Fragestellung genannten Parameter aufnehmen würde, wäre für die Bedarfsträger zu umfangreich und nicht zielführend.

2. Wie schlüsseln sich die etwas mehr als 22.000 Vorgänge der Polizei Berlin mit „Corona Merker“ auf? Bitte detailliert und nach Kalenderwochen aufschlüsseln.

Zu 2.:

Aufgrund der Größenordnungen der in der Fragestellung angeforderten Vorgangszahlen im Verhältnis zu den Kalenderwochen wird ein Datenvolumen erreicht, welches eine Beantwortung im automatisierten Verfahren nicht mehr ermöglicht.

3. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um Straftaten, insbesondere schwere und gefährliche Straftaten von Gegner*innen von Corona-Maßnahmen zu verfolgen? Inwiefern werden Straftaten und Gefährdungssachverhalte mit Corona-Bezug zentral erfasst? Wie viele Gefährderansprachen wurden im Zusammenhang mit Corona-Aktivitäten durchgeführt?

Zu 3.:

Seit Veröffentlichung der Sars-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung im März 2020 werden durch Gegner der Corona-Politik regelmäßig Versammlungen im Berliner Stadtgebiet abgehalten. In diesem Zusammenhang kommt es vermehrt zu Straftaten aus dem Versammlungsgeschehen heraus. Aufgrund der Häufung der Straftaten wurde im Mai 2020 die „EG Quer“ zur Bearbeitung sämtlicher Straf- sowie mit diesen Strafverfahren direkt korrespondierender Ordnungswidrigkeitenanzeigen, welche in direktem Zusammenhang mit dem genannten Versammlungsgeschehen stehen, eingerichtet.

Straftaten ohne Versammlungsbezug werden gemäß geltender Zuständigkeitsregelungen im Rahmen der allgemeinen Aufbauorganisation bearbeitet. Zur Kennzeichnung von Sachverhalten wurde im März 2020 die verpflichtende Eingabe eines Fallmerkmals „Covid-19-Bezug“ eingeführt. Dies betrifft alle Sachverhalte, die in einem Zusammenhang mit der Pandemie stehen. Eine Unterteilung oder Spezifizierung nach Sachverhalten mit Bezug zum coronakritischen Spektrum erfolgt nicht.

Eine valide Anzahl zu durchgeführten Gefährderansprachen, die gegenüber möglichen Gegnern der staatlichen Maßnahmen zur Einschränkung der Covid-19-Pandemie geführt wurden, ist im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar

4. Gibt es Überlegungen, extremistische Gruppen, die den Corona-Protest unterwandern bzw. sich zu eigen machen, vom Verfassungsschutz, bzw. verstärkt vom Verfassungsschutz beobachten zu lassen?

Zu 4.:

Die Beobachtung von extremistischen Bestrebungen ist gem. § 5 Abs. 2 Verfassungsschutzgesetz Berlin Aufgabe des Berliner Verfassungsschutzes. Dies betrifft alle Formen von verfassungsfeindlichen Bestrebungen. Der Verfassungsschutz ist insoweit gehalten, auch neuartige Erscheinungsformen von sich aus zu prüfen, wenn sie Anlass dafür bieten.

5. Welchen Auftrag und welche (Zwischen-) Bilanz hat die EG „Quer“ genau?

Zu 5.:

Bis zum 1. Dezember 2020 gingen bei der EG Quer 1064 Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren ein. Etwa 40% davon wurden mittlerweile abgeschlossen und an die Staatsanwaltschaft Berlin übersandt. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu 3. verwiesen.

6. Wie viele Demonstrationen wurden verboten, aufgelöst oder beschränkt, weil sich die die Teilnehmenden nicht an die infektionsschutzrechtlich gebotenen Auflagen halten bzw. eine entsprechende Prognose hierfür bestand? Liegen Erkenntnisse vor, wie hoch der Anteil des rechtsextremen Spektrums an den Corona-Demonstrationen ist?

Zu 6.:

Aus Gründen des Infektionsschutzes wurden gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz insgesamt 16 Versammlungen verboten und 30 Versammlungen entsprechend beauftragt. Zudem wurde die Erteilung von Ausnahmen vom Versammlungsverbot der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung in der bis Mai 2020 geltenden Fassung in 19 Fällen abgelehnt. (Betrachtungszeitraum 19. März 2020 bis 1. Dezember 2020).

Versammlungsrechtliche Maßnahmen, die durch Polizeieinsatzkräfte vor Ort veranlasst worden sind (Auflösungen, Auflagen als Mindermaßnahme), werden nicht statistisch erfasst.

An zahlreichen Demonstrationen gegen die Beschränkungsmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie in Berlin nahmen auch Rechtsextremisten und „Reichsbürger“ teil. Der Anteil der Extremisten an der Gesamtmenge der Demonstrierenden ist variabel und lässt sich nicht in jedem Fall eindeutig quantifizieren. Rechtsextremisten bilden insoweit eine geringe, aber relevante Teilmenge der Bewegung.

Berlin, den 13. Dezember 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport